

S a t z u n g

der Stadt Radeburg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund des § 4 Abs. 2, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. Nov. 2000 (GVBl. S. 482) und § 1 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg in seiner Sitzung am 15.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch das Einrücken in das Amtsblatt "Radeburger Anzeiger" der Stadt Radeburg oder dessen Rechtsnachfolger. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen
2. die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, Radeburg, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung

(1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Radeburg.

Standorte:

Radeburg, Stadt

**Rathaus
Bahnhof
Busbahnhof**

Ortsteil Bärwalde

ehemalige Schule

Ortsteil Berbisdorf

**Bushaltestelle ehem.
Gemeindeamt**

Ortsteil Bärnsdorf

Gasthof

Ortsteil Volkersdorf

Frisurenstudio

Ortsteil Großdittmannsdorf

**ehem. Gemeindeamt
Bodener Straße 15**

(2) Der Aushang erfolgt während der Dauer von mindestens fünf Kalendertagen, den Tag des Anschlagens nicht mitgerechnet.

§ 4 Notbekanntmachung

(1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht, können die öffentliche Bekanntmachung sowie die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe durch Aushang in den in § 3 genannten Bekanntmachungskästen der Stadt Radeburg durchgeführt werden.

(2) Der Aushang erfolgt während der Dauer von mindestens einem Kalendertag, den Tag des Anschlagens nicht mitgerechnet.

(3) Die Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5
Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Radeburg vollzogen.

Die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind mit Ablauf der Aushangfrist nach § 3 Abs. 2 vollzogen.

Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.

Im Falle einer Notbekanntmachung ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist nach § 4 Abs. 2 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bestehenden Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen im Stadtgebiet außer Kraft.

Radeburg, den 15. April 2004

(J e s s e)
Bürgermeister